

Leitsatz:

Feststellungsklage zur Klärung der Rechtmäßigkeit einer Pflichtteilsentziehung vor dem Erbfall zulässig – vgl. Bundesgerichtshof in NJW 2004,1874

Sachverhalt:

Der Sohn hatte noch zu Lebzeiten des Vaters erfahren, dass ihm der Pflichtteil entzogen sei. Hiergegen wollte er noch vor dem Erbfall gerichtlich vorgehen. Die Vorinstanzen waren der Auffassung, dass vor dem Erbfall nur der Erblasser selbst das Recht habe, diese Frage zum Gegenstand einer Feststellungsklage zu machen, nicht aber der enterbte Abkömmling. Der Bundesgerichtshof sieht dies anders. Mit der Pflichtteilsentziehung greife der Erblasser schon vor dem Erbfall in eine bestehende Rechtsstellung des Pflichtteilsberechtigten ein. Dieser könne daher auch bereits zu Lebzeiten die Unwirksamkeit der Pflichtteilsentziehung gerichtlich feststellen lassen (BGH NJW 2004, 1874 und schon früher OLG Saarbrücken, NJW 1986, 1182).

Praxishinweis:

Ein betroffener Erblasser muss überlegen, ob er nicht durch eigene Klageerhebung die Rechtmäßigkeit der Pflichtteilsentziehung noch zu seinen Lebzeiten gerichtlich feststellen lässt.

Der Pflichtteilsberechtigte hätte abzuwägen, ob schon jetzt den Erblasser oder aber erst später gegen die Erben gerichtlich vorzugehen ist, weil diese in der Regel über weniger Beweismittel und Informationen gegen ihn verfügen, als der Erblasser dies heute tut.

(16.11.2004 RA Knoop/so)